Satzung

über die Erhebung von Beträgen für die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Gnoien (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBI. M-V Nr. 2/1998, S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M-V vom 10. Juli 1998 (GVOBI, M-V S. 634) sowie aufgrund des § 48 der Landesbauordnung M-V (LBau0 M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBI. M-V Nr. 1 1998, S. 468) hat die Stadtvertretung am 11.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 A 11 g e m e i n e s

Für nicht herzustellende bzw. nicht hergestellte Kraftfahrzeugstellplätze verlangt die Stadt Gnoien gemäß § 48 Abs. 6 LBau0 M-V die Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) von den zur Herstellung Verpflichteten.

§ 2 Geltungsbereich

Die Stadt Gnoien grenzt den innerstädtischen Bereich entsprechend dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes "Altstadt Gnoien" gemäß Anlage 1 ab.

§ 3 A b 1 ö s e b e t r a g

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich Grundstückskosten festgelegt.
 Er beträgt 2.160 €je Stellplatz (siehe Anlage 2).
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches bleiben je Vorhaben <u>vier</u> Stellplätze bei der Ermittlung des Geldbetrages außer Betracht.

§ 4 Entstehung

Der Ablösebetrag entsteht mit der Ausfertigung der Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde, entsprechend § 72 Abs. 5 LBau0 M-V).

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird zum Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlage, entsprechend § 82 Abs. 6 LBau0 M-V fällig. Spätestens jedoch 12 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung.

§ 6 Befreiung

Von der Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages kann auf Antrag die Befreiung erteilt werden, wenn die Zahlung des Ablösebetrages im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist.

§ 7 In krafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Festlegung von Ablösebeträgen vom 13.10.1993 wird aufgehoben.

ausgefertigt:

Gnoien, den 23.04.2002

Hans- fing Shorne Bürgermeister